

Stiftungsurkunde der Pensionskasse Kaminfefer

Art. 1 Name, Sitz und Registrierung

Unter dem Namen Personalvorsorgekasse für das Kaminfefergewerbe wurde am 20. Dezember 1988 durch die Trägerverbände Schweizerischer Kaminfefermeister-Verband (SKMV), Gewerkschaft Bau und Holz (GBH), Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiter-Verband (SMUV), Schweizerischer Kaminfefergesellenverband (SKGV) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB Art. 331 OR sowie Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) errichtet. Per 1. Januar 2011 wurde der Name auf Pensionskasse Kaminfefer (nachstehend PkK genannt) gewechselt.

Die PkK hat ihren Sitz in Dättwil AG. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die PkK bezweckt die Durchführung der Vorsorge nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden im Kaminfefergewerbe, der Feuerungskontrolle oder andere dem Kaminfefergewerbe nahestehende Betriebe sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen. Die PkK erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter.

Die PkK kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende sowie zusätzliche, ausserobligatorische Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützung in Notlagen, infolge Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 4 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung, die Finanzierung, die Anlagen und die technischen Rückstellungen und Reserven sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in den Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5 Anschluss und Durchführung

Die Arbeitgeber bzw. die Selbständigerwerbenden schliessen sich mittels eines Anschlussvertrages der PkK an.

Zur Rückdeckung der versicherten Risiken kann die PkK bei Lebensversicherungsgesellschaften Versicherungsverträge abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 6 Vermögen

Die Stifter haben der PkK bei ihrer Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 1'000.-- gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird geöfnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Beiträgen von Selbständigerwerbenden, freiwillige Zuwendungen der Stifter, der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Reglemente können vorsehen, dass Beiträge der Arbeitgeber aus vorgängig von diesen gebildeten Beitragsreserven erbracht werden können.

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Abschluss erfolgt nach den Vorgaben nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 7 Stiftungsorgane

Die Organe der PkK sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 8 Stiftungsrat

Das oberste Organ der Stiftung ist ein nach Art. 51 BVG paritätisch zusammengesetzter Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem separaten Reglement geregelt.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt und wird nochmals traktandiert. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche ihn zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der PkK wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PkK sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der PkK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Art. 9 Prüfung

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 49 Abs. 2 BVG in Verbindung mit 52 a - c BVG). Diese berichtet dem Stiftungsrat zuhanden der Aufsichtsbehörde schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 52 a, d - e BVG).

Art. 10 Änderung

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB). Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 11

Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

Bei Übergang der Trägerverbände an andere Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit anderen Verbänden folgt ihnen die PkK ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Trägerverbände gegenüber der PkK gehen auf die Rechtsnachfolger über.

Bei Auflösung der Trägerverbände oder ihrer Rechtsnachfolger wird die PkK ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt.

Im Falle einer Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge auf Antrag der PkK oder von Amtes wegen, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Im Falle der Aufhebung der PkK ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Anspruchsberechtigten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Trägerverbände oder deren Rechtsnachfolger, an die Arbeitgeber sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der PkK bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 22. Januar 2015..

Dättwi AG, 09.04.2025

Pensionskasse Kaminfeger

Bruno Klopfenstein
Präsident

René Schwab
Vize- Präsident